

Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Landeskanzlei

Vom 7. Februar 2018 (Stand 1. Januar 2018)

Der Landschreiber des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 48 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017¹⁾ (Vo FHG),

beschliesst:

§ 1 Allgemeine Zuständigkeiten (§ 38 Abs. 1 Vo FHG)

¹ Die Geschäftsleitung des Landrats sowie der Landschreiber oder die Landschreiberin sind je zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000;
- b. von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.

² Der Leiter oder die Leiterin des Staatsarchivs ist zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000;
- b. von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.

§ 2 Unzulässige Weiterdelegation

¹ Die Weiterdelegation der Zuständigkeiten gemäss § 1 ist unzulässig.

§ 3 Aufbewahrung und Nachweisbarkeit

¹ Die Landeskanzlei und das Staatsarchiv sorgen für die zentrale Aufbewahrung der Ausgabenbewilligungen, die für ihren Bereich ergehen.

§ 4 Abrechnung

¹ Es erfolgt keine Abrechnung der Ausgabenbewilligungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen.

§ 5 Publikation (§ 48 Abs. 3 Vo FHG)

¹ Dieses Reglement sowie dessen Änderungen sind in den Gesetzessammlungen zu publizieren.

¹⁾ GS 2017.064, SGS [310.11](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.02.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	07.02.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.019